

**Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -**

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1199

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 25.01.2023

**Satzung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Südwestfalen**

Das Studierendenparlament hatte am 14.12.2022 die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Südwestfalen beschlossen.

Die Genehmigung durch das Rektorat erfolgte am 11.01.2023.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Satzung

der Studierendenschaft der Fachhochschule Südwestfalen

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) hat das Studierendenparlament der Fachhochschule Südwestfalen die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Die Studierendenschaft	3
§ 1 Studierendenschaft	3
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft.....	3
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft.....	3
Teil 2: Zentrale Organe der Studierendenschaft und Gliederung in Fachschaften	4
§ 4 Organe der Studierendenschaft	4
§ 5 Studierendenparlament (StuPa).....	4
§ 6 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Studierendenparlaments	6
§ 7 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA).....	7
§ 8 Fachschaften und Fachschaftsräte	8
§ 9 Wahlen und Amtszeit des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte.....	9
§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	10
Teil 3: Versammlungen der Studierendenschaft	11
§ 11 Vollversammlung	11
§ 12 Fachschaftsvollversammlung	11
Teil 4: Urabstimmung	12
§ 13 Urabstimmung.....	12
Teil 5: Haushalts- und Kassenwesen	13
§ 14 Vermögen der Studierendenschaft.....	13
§ 15 Studierendenbeitrag	13
§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung.....	13
§ 17 Finanzreferent*in.....	14
§ 18 Kassen- und Rechnungsprüfung	15
§ 19 Kassen- und Rechnungsprüfung der Fachschaftsräte	15
Teil 6: Schlussbestimmungen	16
§ 20 Öffentlichkeit.....	16
§ 21 Missachtung der Satzung und Pflichten.....	16
§ 22 Rechtsaufsicht	16
§ 23 Satzungsänderungen	17
§ 24 Inkrafttreten der Satzung, Außerkrafttreten der bisher geltenden Satzung.....	17

§ 25 Salvatorische Klausel.....17

Teil 1: Die Studierendenschaft

§ 1 Studierendenschaft

- (1) Die an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Fachhochschule Südwestfalen.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften nach den Fachbereichen der Fachhochschule.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (2) Ämter und Funktionen im Rahmen der Selbstverwaltung kann nur übernehmen, wer gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 HG NRW der Studierendenschaft angehört. Mit Ausscheiden aus der Studierendenschaft (Exmatrikulation) endet die Amtszeit für ein übernommenes Amt oder für eine übernommene Funktion.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft, soweit es die Wahlordnung nicht anders regelt.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat ein Antragsrecht und Anfragerecht bei den Organen der Studierendenschaft. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Jedes Mitglied eines Gremiums oder Organs der Studierendenschaft hat die Pflicht, sich über die Inhalte folgender Regelwerke zu informieren:
 1. Satzung der Studierendenschaft
 2. Beitragsordnung der Studierendenschaft
 3. Wahlordnung der Studierendenschaft
 4. Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums
 5. Hochschulgesetz NRW (hier insbesondere der Abschnitt zur Studierendenschaft)
 6. Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
 2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes zu vertreten,

3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschulpolitischen oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
 4. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten oder chronisch kranken Studierenden zu berücksichtigen;
 5. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 6. den Studierendensport zu fördern,
 7. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen,
 8. Repräsentation der Studierendenschaft der Hochschule in Gesellschaft und Einzugsgebiet.
- (2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften selbstständig.
- (3) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichungen zu allgemeinen hochschulpolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihren Organen deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

Teil 2: Zentrale Organe der Studierendenschaft und Gliederung in Fachschaften

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
1. das Studierendenparlament (StuPa),
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 5 Studierendenparlament (StuPa)

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es hat die folgenden Aufgaben:
1. in grundsätzlichen und fachübergreifenden Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
 2. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,

3. die Beitragsordnung, die Wahlordnung für die Wahlen zu Organen der Studierendenschaft sowie die weiteren Ordnungen und Richtlinien der Studierendenschaft zu beschließen, ändern oder auszusetzen,
 4. Beschluss und Kontrolle des Haushaltes der Studierendenschaft in Form von Haushaltsansatz, Haushaltsnachtrag, Haushaltsabschluss,
 5. Beschluss eines Arbeitsprogramms mit Zustimmung des AStA-Vorstandes,
 6. Einsetzen und Auflösen von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die das Studierendenparlament direkt unterstützen, sowie Wahl und Aufsicht über deren Mitglieder,
 7. Einsetzen und Ablösen von Beauftragten, die das Studierendenparlament direkt unterstützen und Aufgaben von diesem übernehmen können, sowie die Wahl und Aufsicht über diese,
 8. den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses, die*der Finanzreferent*in, die Büroleiter*innen sowie die weiteren Referent*innen nach Maßgabe des § 9 zu wählen. Der Vorstand, die*der Finanzreferent*in sowie die Büroleiter*innen dürfen weder dem Vorstand eines Fachschaftrates angehören noch in einem Angestelltenverhältnis zur Fachhochschule oder einem ihrer An-Institute stehen,
 9. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses zu entscheiden,
 10. regeln der Anstellungsverhältnisse im AStA,
 11. Durchführung von Urabstimmungen nach Maßgabe des § 13.
- (2) Das StuPa ist dazu verpflichtet, die Interessen aller der Hochschule zugeordneten Studierenden und Standorte gleichermaßen zu vertreten.
 - (3) Das Studierendenparlament besteht aus 16 Mitgliedern.
 - (4) Das StuPa wählt aus seinen Mitgliedern eine*n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Diese bilden das Präsidium. Eine Tätigkeit im Präsidium schließt die Übernahme eines Amtes im AStA aus. Mitglieder des Präsidiums dürfen in keinem Angestelltenverhältnis zum AStA stehen.
 - (5) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes gilt sinngemäß auch für andere Organe und Ausschüsse der Studierendenschaft einschließlich der Fachschafträte, soweit sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben oder spezielle Regelungen gelten.
 - (6) Im Semester finden mindestens vier ordentliche Sitzungen statt.
 - (7) Zu außerordentlichen Sitzungen ist das Studierendenparlament,
 1. auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
 2. auf Antrag des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. auf Antrag eines Fachschaftrates,
 4. auf Antrag von 1/25 der Mitglieder der Studierendenschaft innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
 - (8) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Personalangelegenheiten, außer es handelt sich um Aufwandsentschädigungen oder Gehälter des AStA-Vorstandes oder einzelner Referenten, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Wahlen sind grundsätzlich öffentlich.

- (9) Näheres zur Wahl und Auflösung des Studierendenparlaments regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Südwestfalen.
- (10) Das Studierendenparlament kann mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen. Vor einem solchen Beschluss hat das Studierendenparlament den Termin der Neuwahl festzulegen sowie einen Wahlausschuss zu bilden, falls ein solcher nicht besteht.
- (11) Das Studierendenparlament tritt spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird von der*dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einberufen. Sie*er leitet die Sitzung, bis die*der Sprecher*in des StuPa gewählt ist.

§ 6 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Studierendenparlaments

- (1) Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Mitgliedern der Studierendenschaft bestehen, das Präsidium darf hier nur beratend tätig sein.
- (2) In jedem Ausschuss muss ein:e Vorsitzende:r gewählt werden, die oder dem die organisatorische Koordination des Ausschusses obliegt.
- (3) Vorsitzende sind dem StuPa auskunftspflichtig. Sie oder er müssen einmal monatlich dem Präsidium des StuPa Rückmeldung geben. Datenschutz und Verschwiegenheit gelten entsprechend.
- (4) Die Aufgaben sollten möglichst gleichmäßig zwischen allen Mitgliedern des StuPa verteilt sein.
- (5) Als ständiger Ausschuss des StuPa ist ein Haushaltsausschuss zu bilden.
 - 1. Der Ausschuss muss den Haushaltsplan des AstA zu Beginn des Jahres überprüfen und dem StuPa sowie dem Präsidium zur Genehmigung vorlegen;
 - 2. Die/der Finanzreferent*in ist ständiger Gast im Haushaltsausschuss.
 - 3. Der Haushaltsausschuss tagt nicht öffentlich.
 - 4. Näheres regelt die HWVO-NRW.
- (6) Als ständiger Ausschuss des StuPa ist der Sozialausschuss zu bilden. Näheres regelt die Beitragsordnung und die „Richtlinien über den Erlass und die Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages und des Semesterticketbeitrages bei sozialen Härtefällen“ der Studierendenschaft der Fachhochschule Südwestfalen.
- (7) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.
- (8) Eine Kommission muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen, das Präsidium darf hier nur beratend tätig sein. Des Weiteren gilt analog § 6 Abs. 2 bis 3.
- (9) Das Studierendenparlament kann Beauftragte für bestimmte Aufgaben einsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Haushaltsplan und etwaige Nachträge auf. Der Haushaltsplan wird durch das Studierendenparlament unter vorheriger Stellungnahme durch den Haushaltsausschuss festgestellt und dem Rektorat der Hochschule zusammen mit der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaigen Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses innerhalb von zwei Wochen vorgelegt.
- (3) Der AStA ist dem Studierendenparlament berichtspflichtig. Er berichtet zu jeder StuPa-Sitzung über die aktuellen Arbeitsergebnisse und aktuellen Ereignisse und einmal im Semester über den aktuellen Stand der Finanzen der Studierendenschaft. Der Allgemeine Studierendenausschuss koordiniert die studentische Gremienarbeit.
- (4) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Aufgaben der einzelnen Referent*innen.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dabei müssen die Schriftstücke von zwei Mitgliedern des AStA-Vorstandes unterzeichnet werden.
- (6) Die*der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen zu unterrichten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlaments mit beratender Stimme teil.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Büroleiter*innen sind Mitgliedern des Studierendenparlaments auskunftspflichtig.
- (9) Die Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament auskunftspflichtig.
- (10) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (11) Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament und ein Amt im AStA-Vorstand sowie als Büroleiter*in schließen sich aus.
- (12) Mitglieder des AStA-Vorstandes und Büroleiter*innen dürfen nicht im Angestelltenverhältnis zur Fachhochschule Südwestfalen oder eines ihrer An-Institute stehen.
- (13) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus:
 1. dem Vorstand, bestehend aus
 - der*dem Vorsitzenden,
 - der*dem Stellvertreter*in,
 - der*dem Finanzreferent*in
 2. pro Standort ein*e Büroleiter*in,
 3. neun standortübergreifende Referent*innen (inkl. stellv. Finanzreferent:in),

4. bis zu 12 weiteren Referent*innen.

Soweit möglich sollen alle Standorte gleichmäßig repräsentiert sein.

- (14) Die*der Büroleiter*innen vertreten den Vorstand gegenüber den Vertreter*innen der Hochschule an den jeweiligen Standorten.
- (15) Stimmberechtigte Mitglieder im AStA sind die Mitglieder des Vorstandes und die Büroleiter*innen.

§ 8 Fachschaften und Fachschaftsräte

- (1) Das Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Jede Fachschaft der Fachhochschule Südwestfalen soll einen Fachschaftsrat bilden.
- (2) Die Fachschaftsräte sind dazu verpflichtet, die Interessen aller dem Fachbereich zugeordneten Studierenden gleichermaßen zu vertreten.
- (3) Jeder Fachschaftsrat besteht aus:
 1. der*dem Vorsitzenden,
 2. der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 3. der*dem Finanzreferent*in und
 4. der*dem stellvertretenden Finanzreferent*in und
 5. maximal sechs weiteren Mitgliedern.
- (4) Die in § 8 Abs. 3 Ziffer 1-4 genannten Funktionsträger*innen bilden den Vorstand des Fachschaftsrats.
- (5) Die Abwahl der*des Vorsitzenden des Fachschaftsrates ist nur durch Wahl einer*eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für jede*n Stellvertretenden. Weiteres regelt die Wahlordnung.
- (6) Der Fachschaftsrat kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- (7) Der Fachschaftsrat kann in Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse fassen.
- (8) Der Fachschaftsrat verwaltet im Namen der Fachschaft die zugewiesenen Mittel selbst und ist eigenverantwortlich, nach Maßgabe der HWVO NRW, bei der Haushaltsführung. Es gilt § 18 entsprechend.
- (9) Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind dem AStA ein endgültiger Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres sowie ein vorläufiger Haushaltsplan vorzulegen.
- (10) Sollten nicht alle Fachschaftsräte an einem Standort gebildet werden können, so können auf Antrag die Aufgaben und Mittel des nicht zustande gekommenen Fachschaftsrates auf einen anderen Fachschaftsrat übertragen werden. Dies darf nur durchgeführt werden, wenn eine Nachwahl nicht zur Bildung eines neuen Fachschaftsrates geführt hat. Dies bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments mit einfacher Mehrheit. Antragsberechtigt sind:
 1. Fachschaftsräte am selben Standort
 2. Studentische Mitglieder der Fachschaft, welche keinen Fachschaftsrat bilden konnte.

3. Das Dekanat des Fachbereiches, welches keinen Fachschaftrats bilden konnte.
- (11) Sollte § 8 Abs. 10 Anwendung finden, so ist vom Studierendenparlament ein*e Beauftragte*r für Fachschafträte zu benennen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - (12) Sitzungen der Fachschafträte sind grundsätzlich öffentlich. Zu ihnen ist öffentlich über die dem jeweiligen Fachschaftrat zugänglichen Kanäle zu informieren. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Die Ladungsfrist für Sitzungen der Fachschafträte beträgt sieben Tage.
 - (13) Über Sitzungen des Fachschaftrates sind Protokolle anzufertigen. Sie haben insbesondere das Abstimmergebnis zu beinhalten. Kopien der Protokolle sind in gedruckter und digitaler Form im AStA-Sekretariat aufzubewahren. Protokolle sind auf der Webseite des StuPa und des AStA zu veröffentlichen.

§ 9 Wahlen und Amtszeit des Studierendenparlaments und der Fachschafträte

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Jeder Standort gilt als Wahlbezirk. Die Personen mit dem höchsten Stimmanteil sind in das Studierendenparlament gewählt.
- (2) Die Fachschafträte werden wie in Absatz 1 entsprechend von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt. Kommt ein Fachschaftrat nicht zustande, kann zu einem späteren Zeitpunkt für die Restamtszeit eine Neuwahl bei einer Fachschafsvollversammlung durchgeführt werden.
- (3) Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschafträten regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des StuPa und der Fachschafträte beträgt in der Regel ein Jahr. Sie endet vorzeitig durch Exmatrikulation oder Rücktritt einzelner Mitglieder oder insgesamt mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gremiums.
- (5) Die ehemaligen Amtsinhaber*innen müssen nach eingehender Prüfung durch die Mitglieder des neu gewählten Gremiums entlastet werden.
- (6) Das StuPa und die Fachschafträte können jede von ihnen gewählte Person in den dem jeweiligen Gremium unterstellten Ausschüssen abwählen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder nötig. Es ist ein konstruktives Misstrauensvotum notwendig, wobei vorher ein neuer Kandidat bzw. eine neue Kandidatin bestimmt werden muss. Abwahanträge sind sachlich zu begründen und vor der Abwahl zu debattieren.
- (7) Die Regelungen der Wahlordnung gelten für diese Nach- bzw. Neuwahlen entsprechend.
- (8) Das Studierendenparlament tritt spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird von der*dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einberufen. Sie*Er leitet die Sitzung, bis die*der Sprecher*in des StuPa gewählt ist. Danach wird ein*e Vertreter*in gewählt. Die*der Sprecher*in und ihre*seine Vertretung dürfen nicht dem AStA angehören.

- (9) Scheiden im Laufe einer Amtszeit Mitglieder aus dem Studierendenparlament aus und stehen keine oder nicht mehr genügend Ersatzkandidierende zum Nachrücken zur Verfügung, so vermindert sich die Zahl der Sitze im Studierendenparlament. Wenn die Gesamtzahl der Mitglieder weniger als die Hälfte beträgt, sind unverzüglich Neuwahlen auszuschreiben. Werden innerhalb einer laufenden Amtszeit des Studierendenparlaments Neuwahlen erforderlich, so gilt die Wahl für den Rest der Amtszeit. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Studierendenparlaments kommissarisch im Amt. In dieser Zeit führen sie die Geschäfte des Gremiums weiter.
- (10) Alle Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Als Vorsitzende*r ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die 2/3 Mehrheit der Stimmen der im Amt befindlichen Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine 2/3 Mehrheit, so findet unverzüglich und ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der im Amt befindlichen Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Die*der Vertreter*in der*des Vorsitzenden sowie die*der Finanzreferent*in sowie die Büroleiter*innen können auf Vorschlag der*des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vom Studierendenparlament mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden.
- (11) Alle weiteren Referent*innen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden auf Vorschlag der*des Vorsitzenden des AstA gewählt.
- (12) Die Amtszeit der*des Stellvertreter*in, der*des Finanzreferent*in der Büroleiter*innen und aller Referent*innen endet mit der regulären Amtszeit der*des Vorsitzenden.
- (13) Bei Personenwahlen sind Personalbefragungen möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Studierendenparlament und seine Ausschüsse sowie die Fachschaftsräte sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der AstA ist beschlussfähig, wenn auf seinen Sitzungen mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Einladung erfolgt durch die*den Sprecher*in oder die*den Vorsitzenden oder die jeweilige Stellvertretung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlaments ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (4) Über Beschlüsse ist eine Liste zu führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Mitglieder der Gremien können zu Beschlüssen und Wahlen Sondervoten und Stellungnahmen abgeben. Diese müssen während der Sitzung angekündigt werden und sind im Protokoll aufzuführen. Sie sind innerhalb von sieben Tagen an die Sitzungsleitung in schriftlicher Form zu richten. Mit Sondervoten werden auf rechtliche Sachverhalte Bezug genommen. Stellungnahmen dienen zur Festhaltung der persönlichen und politischen Meinung.

Teil 3: Versammlungen der Studierendenschaft

§ 11 Vollversammlung

- (1) Die Studierendenschaft führt zum Zweck der Information Vollversammlungen durch. Alle Studierenden der Fachhochschule Südwestfalen können an der Vollversammlung teilnehmen.
- (2) Zur Vollversammlung ist einzuladen, wenn
 1. das StuPa dazu einen Beschluss gefasst hat
 2. der AStA schriftlich einen Antrag an das StuPa stellt
 3. mindestens die Hälfte der Fachschaftsräte schriftlich einen Antrag an das StuPa stellt
 4. mindestens 5 % der Studierenden schriftlich einen Antrag an das StuPa stellen
- (3) Zur Vollversammlung lädt das Präsidium des StuPas ein.
- (4) Die Sitzungsleitung obliegt dem StuPa-Präsidium oder einer von ihm ernannten zweiköpfigen Sitzungsleitung.
- (5) Vollversammlungen können auf Antrag nur an bestimmten Standorten durchgeführt werden. Dies geschieht, wenn
 - a. alle Fachschaftsräte des Standortes einen schriftlichen Antrag ans das StuPa stellen,
 - b. das StuPa dazu einen Beschluss gefasst hat,
 - c. der AStA schriftlich einen Antrag an das StuPa stellt,
 - d. ein Dekanat einer der betreffenden Fachbereiche schriftlich einen Antrag an das StuPa stellt.
 - e. mindestens 5 % der studentischen Mitglieder des Standortes einen Antrag an das StuPa stellen.
- (6) Der AStA und die Fachschaftsräte der jeweiligen Standorte leisten bei der Planung und Durchführung Amtshilfe.
- (7) Über die Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll durch eine*n Schriftführer*in anzufertigen.
- (8) Die Ladungsfrist für eine Vollversammlung beträgt sieben Tage. In der Mitteilung müssen Zeitpunkt, Dauer, Ort und die Tagesordnungspunkte genannt werden.

§ 12 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsräte können zum Zweck der Information und Wahlen Fachschaftsvollversammlungen (FVV) durchführen. Alle Studierenden der Fachschaft können an der FVV teilnehmen.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (3) Zur Fachschaftsvollversammlung ist einzuladen, wenn

1. der Fachschaftsrat dazu einen Beschluss gefasst hat,
 2. das StuPa dazu einen Beschluss gefasst hat,
 3. der AStA schriftlich einen Antrag an das StuPa stellt,
 4. das Dekanat des Fachbereichs schriftlich einen Antrag an das StuPa stellt.
 5. mindestens 5% der studentischen Mitglieder des Fachbereiches einen Antrag an das StuPa stellen.
- (4) Zur Fachschaftsvollversammlung lädt der Fachschaftsrat oder das Präsidium des StuPa ein.
- (5) Die Leitung der Fachschaftsvollversammlung obliegt einer Sitzungsleitung, bestehend aus einer*inem Vorsitzenden, einer*inem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Protokollierenden. Diese werden vorher von dem einladenden Gremium bestimmt.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen können auf Antrag alle Fachschaften eines Standortes umfassen. Dies geschieht, wenn
1. die Fachschaftsräte dazu einen Beschluss gefasst haben,
 2. das StuPa dazu einen Beschluss gefasst hat,
 3. der AStA schriftlich einen Antrag an das StuPa stellt,
 4. die Dekanate der Fachbereiche schriftlich einen Antrag an das StuPa stellen,
 5. mindestens 5 % der studentischen Mitglieder der Fachbereiche einen Antrag an das StuPa stellen.
- (7) Der AStA leistet bei der Planung und Durchführung Amtshilfe.
- (8) Über die Fachschaftsvollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll durch eine*n Schriftführer*in anzufertigen.
- (9) Die Ladungsfrist für eine Fachschaftsvollversammlung beträgt sieben Tage. In der Mitteilung müssen Zeitpunkt, Dauer, Ort und Abstimmungszeitraum genannt werden.

Teil 4: Urabstimmung

§ 13 Urabstimmung

- (1) Bei wichtigen Angelegenheiten oder Themen kann eine schriftliche Urabstimmung durchgeführt werden.
- (2) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft sie beantragt haben oder auf Beschluss des Studierendenparlaments.
- (3) Beschlüsse, die bei der Urabstimmung gefasst werden, sind bindend für die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 % der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- (4) Zur Durchführung einer Urabstimmung ist ein Urabstimmungsausschuss zu bilden. Ihm gehören fünf Mitglieder an. Sie werden vom Studierendenparlament gewählt.
- (5) Die Urabstimmung findet an drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt. Eine Verlängerung der Abstimmung ist nicht möglich.
- (6) Die Stimmabgabe findet durch geheime Abstimmung statt.

- (7) Der Urabstimmungsausschuss des Studierendenparlaments führt die Urabstimmung innerhalb von mindestens drei, jedoch höchstens sechs Wochen nach der Beschlussfassung zur Urabstimmung durch.
- (8) An den Standorten der Fachhochschule Südwestfalen muss eine angemessene Zahl an Urnen zur Stimmabgabe zur Verfügung stehen.
- (9) Jede bzw. jeder Studierende gibt seine Stimme an ihrem bzw. seinem Hochschulstandort ab. Für Verbundstudierende ist die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung gegeben.
- (10) Die für den Datenschutz notwendigen Maßnahmen sind zu erfüllen, so ist der Gebrauch der von der Hochschulverwaltung herausgegebenen Adressen nur für die Durchführung der Urabstimmung zulässig. Hierüber muss eine Verpflichtungserklärung durch die Mitglieder des Urabstimmungsausschusses unterzeichnet werden. Zur weiteren Durchführung der Urabstimmung finden die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Südwestfalen Anwendung. Der Urabstimmungsausschuss gibt den Beschluss zur Urabstimmung und den zur Abstimmung vorgelegten Text unverzüglich nach der Beschlussfassung öffentlich bekannt.

Teil 5: Haushalts- und Kassenwesen

§ 14 Vermögen der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

§ 15 Studierendenschaftsbeitrag

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Dasselbe gilt für etwaige Änderungen. Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags enthalten.
- (2) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.
- (3) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 57 HG und der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils letzten Fassung.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Entwurf des Haushaltsplanes und etwaiger Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs und der Höhe der voraussichtlichen Einnahmen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres dem Rechnungsprüfungs- und Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im Studierendenparlament vorgelegt. Der Rechnungsprüfungs- und Haushaltsausschuss hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entwurfs des Haushaltsplanes seine Stellungnahme schriftlich abzugeben. Die Sondervoten sind der Stellungnahme beizufügen und zusammen mit dieser von der*dem Schriftführer*in des Studierendenparlaments zu verlesen.
- (3) Der vom Studierendenparlament festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.
- (4) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage bei der Hochschulleitung hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (5) Der Haushaltsplan oder Nachträge zum Haushaltsplan treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan oder die Nachträge aufgestellt worden sind, in Kraft.
- (6) Der Haushaltsplan hat Zuweisungen an die Fachschaftsräte auszuweisen, die nach Prüfung der Fachschaftshaushalte durch die*den Finanzreferent*in unverzüglich anzuweisen sind. Dabei ist die genaue Anzahl der Studierenden in den Fachbereichen zu beachten.
- (7) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Erneuerungs-, Erweiterungs- und Sonderrücklage eine andere gegen Missbrauch gesicherte Form der Anlage beschließen, als die in § 16 Abs. 1 genannte Verordnung bestimmt.

§ 17 Finanzreferent*in

- (1) Die*der Finanzreferent*in bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Die*der Finanzreferent*in kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Diesen Personen kann die*der Finanzreferent*in auch die Befugnis übertragen, Kassenanordnungen zu unterschreiben. Die Beauftragung bedarf der Einwilligung der:des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses. § 55 Absatz 2 HG ist zu beachten. Die Wertgrenze beträgt 1.000 €.
- (3) Hält die*der Finanzreferent*in durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlaments die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so hat die*der

Finanzreferent*in ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender Wirkung und so kann sie bzw. er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der*des Finanzreferent*in erneut über die Angelegenheit berät und beschließt.

- (4) Die Vertretung der*des Finanzreferent*in erfolgt nur bei dessen Abwesenheit.

§ 18 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.
- (2) Die gesamte Buchhaltung unterliegt der Prüfung durch das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament bestellt die Kassenprüfer*innen, die dem Allgemeinen Studierendenausschuss nicht angehören dürfen noch mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen.
- (3) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.
- (4) Einen Monat nach Ende des Haushaltsjahres stellt die*der Finanzreferent*in das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der Saldo ist genau aufzuführen.
- (5) Unverzüglich nach der Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine weitere Kassenprüfung als Jahresabschluss durchzuführen. Die Jahresabschlussprüfung dient unter anderem dem Zweck, festzustellen, ob das Rechnungsergebnis richtig aufgestellt worden ist. Die Niederschrift über diese Prüfung ist dem Haushaltsausschuss rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.
- (6) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlamentes über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlamentes hochschulöffentlich durch Aushang bekannt zu machen.

§ 19 Kassen- und Rechnungsprüfung der Fachschaftsräte

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Fachschaftsräte bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.
- (2) Die gesamte Buchhaltung unterliegt der Prüfung durch den AStA. Der Fachschaftsrat bestellt die Kassenprüfer*innen, die weder dem Fachschaftsrat oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen noch mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen.

- (3) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.
- (4) Einen Monat nach Ende des Haushaltsjahres stellt die*der Finanzreferent*in das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der Saldo ist genau aufzuführen.
- (5) Unverzüglich nach der Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine weitere Kassenprüfung als Jahresabschluss durchzuführen. Die Jahresabschlussprüfung dient unter anderem dem Zweck, festzustellen, ob das Rechnungsergebnis richtig aufgestellt worden ist. Die Niederschrift über diese Prüfung ist dem AStA rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.
- (6) Dem AStA ist auf Verlangen Auskunft zur Buchhaltung zu geben.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 20 Öffentlichkeit

- (1) Die Beschlüsse aller Organe sind zu veröffentlichen. Ausgenommen sind Punkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurden. Wesentliche Beschlüsse werden zusätzlich durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft sollen öffentlich Stellung im Rahmen ihrer in § 3 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nehmen.
- (3) Der Haushaltsplan und seine möglichen Nachträge müssen veröffentlicht werden.
- (4) Die Protokolle der Sitzungen des Studierendenparlaments und des AStA werden online veröffentlicht.

§ 21 Missachtung der Satzung und Pflichten

Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr oder ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 22 Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft übt das Rektorat aus.

§ 23 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung werden vom Studierendenparlament mit 2/3 Mehrheit seiner gewählten Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Rektorats. Satzungsänderungen sind in der „Amtlichen Bekanntmachung der FH Südwestfalen“ zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung, Außerkrafttreten der bisher geltenden Satzung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft vom 22.11.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1074), außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Südwestfalen vom 14.12.2022 und der Genehmigung des Rektorates der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen unberührt. Das Beschlussgremium wird sich bemühen, entsprechend eine Ersatzbestimmung einzuarbeiten.

Iserlohn, den 14.12.2022

Der Sprecher
des Studierendenparlamentes
der Fachhochschule Südwestfalen



(Matthias Meinert)